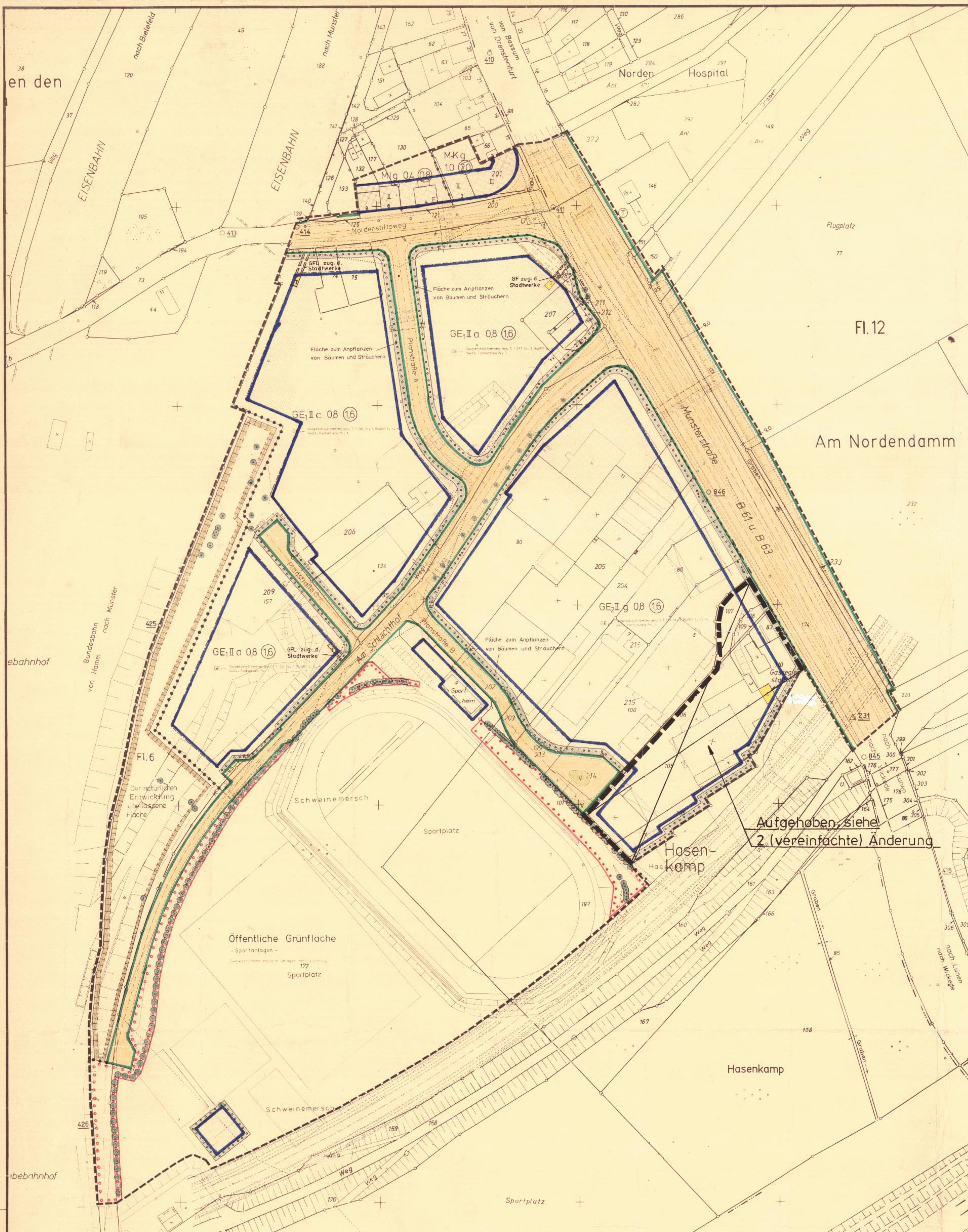

Regelquerschnitte M. 1:100

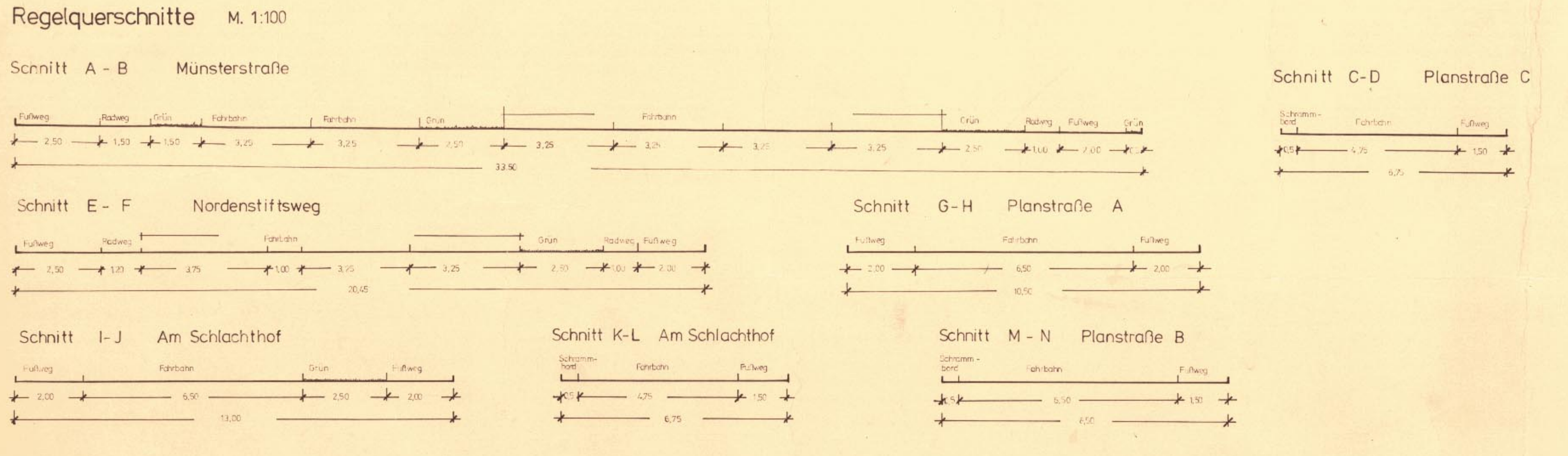

Festsetzungen in Textform gemäß § 9 BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BBauG

Nr. 1
GE_1-Gebiet:

Zulässig sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen VII und VIII der Abstandsliste mit Ausnahme der Nrn. 148, 153, 155, 177, 178 sowie Betriebe und Anlagen bis zu einem ähnlichen Emissionsgrad.

Ausnahmsweise zulässig gemäß § ~~31 (1) BBauG~~ 1 (4) BauNVO sind bestimmte Betriebe und Anlagen der nächsthöheren Nummern 73, 75 - 77, 80 - 82, 86, 88 - 90, 92, 94, 95, 97, 112 - 114, 116 - 118, 128 - 133 und 135 laut Abstandsliste.

Nr. 2
GE_2-Gebiet:

Zulässig sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen VI, VII und VIII der Abstandsliste mit Ausnahme der Nrn. 72, 73, 74, 77, 78, 79, 81, 83 - 85, 87, 90, 91, 93, 95, 96, 98 - 103, 104, 105 und 119 sowie Betriebe und Anlagen bis zu einem ähnlichen Emissionsgrad. ⊘ 121 - 126

Nr. 3

Gemäß § 1 (9) i.V.m. § 1 (5) BauNVO sind in allen GE - Gebieten Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben , die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, nicht zulässig.

Ausnahmsweise zulässig sind Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerksbetrieben stehen, kein Sortiment mit Waren des täglichen Bedarfs und keine city- oder zentrentypische Sortimente vertreiben.

Darüberhinaus sind ausnahmsweise Handelsbetriebe mit einem Warenangebot der folgenden Sortimente zulässig :

- Kraftwagen, 438 11
- Kraftwagenteile,-zubehör,-reifen, 438 15
- Zweiräder,Zweiradteile,-zubehör,-reifen, 438 50

Die angegebenen Ziffern beziehen sich auf die Systematik der Wirtschaftszweige, herausgegeben vom statistischen Bundesamt Wiesbaden, Ausgabe 1979. Die unter diesen Ziffern angegebenen Einzelsortimente sind ausschließlich zulässig. Die Einschränkung der Nrn 1,2 u.3 beziehen sich nur auf § 8 (2) 1 BauNVO u. hier auf „Gewerbebetriebe aller Art"

Nr. 4

Gemäß § 16 (3) BauNVO dürfen bauliche Anlagen bzw. Lagerplätze eine Höhe von 12,0 m nicht überschreiten.

Die Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 10

Nr. 5

Im Bereich der Wendeanlage "Am Schlachthof" ist eine Fläche von 1,5 m Breite parallel zum Rand der Wendeanlagen von der Bebauung freizuhalten und gärtnerisch anzulegen. Die Bewuchshöhe darf 0,3 m nicht überschreiten.

Nr. 6

Der Sichtwinkelbereich ist von Sichthindernissen über 0,8 m Höhe freizuhalten (... Sichtlinie).

Nr. 7

Zwischen den überbaubaren Grundstücksflächen und den öffentlichen Verkehrsflächen sind bauliche Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO untersagt.

Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BBauG.

Nr. 8

Die so gekennzeichnete Fläche soll als Brachfläche ihrer natürlichen Entwicklung überlassen werden.

Die Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 (1) Nr. 24 BBauG.

Nr. 9

Gem. § 9 (1) 24 BBauG müssen in den so gekennzeichneten Bereichen Wohn- und Schlafräume gem. VDI 2719 mit Fenstern der Schallschutzklasse III und entsprechend schallgedämpften Dauerlüftern versehen werden.

Nr. 10

Gem. § 9 (1) 24 BBauG müssen in den so gekennzeichneten Bereichen Wohn- und Schlafräume gem. VDI 2719 mit Fenstern der Schallschutzklasse IV und entsprechend schallgedämpften Dauerlüftern versehen werden.

Nr. 11

Für die ungekennzeichneten GE-Gebiete sind Schallschutz~~maßnahmen~~fenster für Wohn- und Schlafräume gem. VDI 2719 entsprechend der Schallschutzklasse II vorzusehen.

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen zur Erhaltung von Bäumen gem. § 9 (1) Nr. 25 a und b BBauG

Nr. 12

Im Bereich der Gewerbegebietsflächen entlang der Grundstücksgrenzen, welche an die öffentliche Verkehrsfläche mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn grenzen, ist ein 3,0 m breiter Pflanzstreifen anzulegen. Als Bepflanzung sollen zu 70 % heimische Laubgehölze als Sträucher oder Einzelgehölze mindestens 1,5 m hoch sowie zu 30 % hochkronige Bäume zur Ausführung kommen ~~und dauernd unterhalten werden~~. Die Eingrünung muß ~~lückenlos~~ erfolgen mit Ausnahme der Zu- und Ausfahrten sowie den mit Pflanzhöhenbeschränkung festgesetzten Sichtwinkelbereichen.

~~Nr. 13~~

~~Die Fassadenflächen des Vereinsheimes der Sportanlagen sind mit Ausnahme der Tür- und Fensteröffnungen durch Kletter-Schling- oder Rankpflanzen zu begrünen.~~

~~Nr. 14~~

~~Die als zu erhaltende Bäume gekennzeichneten vorhandenen Bäume sind dauernd zu unterhalten und bei Verlust zu ersetzen.~~

~~Nr. 15~~

~~Im Bereich der anzupflanzenden Bäume entlang der Nordgrenze der Sportanlagen sollen heimische hochkronige Bäume in einem artgerechten Abstand zur Ausführung kommen und dauernd unterhalten werden.~~

Nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 (6) BauGB

Örtliche Bauvorschriften der Stadt Hamm

für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 07.062 - Am Schlachthof - vom 30. April 1990

Der Rat der Stadt Hamm hat am 27. April 1988 die folgende Satzung beschlossen.

Sie beruht auf nachstehenden Vorschriften:
§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023); § 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419/SGV. NW. 232) - jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung -.

§ 1
Geltungsbereich

Grenzen des Geltungsbereiches
im Norden: Gemarkung Hamm, Flur 6
- entlang der nördlichen Grenzlinie der Straße Nordenstiftsweg,
- entlang der östlichen Grenzlinie des Flurstückes 133 bis zu dessen östlichem Grenzstein, von hier in geradliniger Verlängerung der nördlichen Grenzlinie des Flurstückes 201 bis zum nordöstlichen Grenzstein des Flurstückes 201,
- von hier eine geradlinige Verbindung bis zum südwestlichen Grenzstein des Flurstückes 281.

im Osten: Gemarkung Hamm, Flur 6
- entlang der geplanten östlichen Ausbaugrenze der Münsterstraße.

im Süden: Gemarkung Hamm, Flur 6
- entlang der nördlichen geplanten Ausbaugrenze der B 61 n,
- entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 197,
- entlang der südlichen Grenzlinie der Flurstücke 196, 105, 110,
- entlang der westlichen Grenzlinie der Münsterstraße bis zum südöstlichen Grenzstein des Flurstückes 197; von hier eine geradlinige Verbindungslinie bis zum südwestlichen Grenzstein des Flurstückes 220.

im Westen: Gemarkung Hamm, Flur 6
- östlicher Böschungsfuß des Dammes der Bundesbahnstrecke Hamm/Münster.

§ 2
Abstand der Grundstückseinfriedungen

Die Grundstückseinfriedung der Gewerbegebiete ist um mind. 3,00 m von der Grundstücksgrenze zurückzusetzen.

§ 3
Pflanzung von Hochstamm-Laubbäumen

In den GE_1- und GE_2-Gebieten ist pro 150 m^2 versiegelter Fläche (überbaute und befestigte Fläche) 1 Hochstamm-Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 15 cm (gemessen 100 cm über dem Boden) anzupflanzen, davon ist auf den Stellplatzanlagen pro 6 Stellplätze 1 Hochstamm-Laubbaum zu pflanzen, zu pflegen und ggf. nachzubessern.

§ 4
Anlage gärtnerisch gestalteter ungenutzter Betriebsflächen

In den GE_1- und GE_2-Gebieten sind die ungenutzten Betriebsflächen mit kulturfähigem Boden einzudecken und gärtnerisch zu gestalten.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.d. § 79 Abs. 1 Nr. 14 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang
zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 9. 7. 1982 (MBl. NW. 1982 S. 1376/SMBl. NW. 280)

Abstandsliste 1982

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
I	1500	1	Kokereien
		2	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund u.a. sowie von Ferrolegierungen
		3	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
		4	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
II	1200	6	Hochofenwerke
		7	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenofen unter 50 t Gesamtabstichgewicht) (*)
		8	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
III	1000	9	Erzsinteranlagen
		10	Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien (*)
		11	Anlagen zur Kohlevergasung
		12	Blei-, Zink- und Kupfererzhütten
		13	Aluminiumhütten
		14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*)
		15	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (*)
		16	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (*)
		17	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		18	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
		19	Tierkörperverwertungsanlagen; Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
IV	800	20	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2000 Schweine
		21	Zementfabriken
		22	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
		23	Schlackenaufbereitungsanlagen
		24	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
		25	Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
		26	Stahlgießereien
		27	Metallumschmelzwerke (Altmetallaufbereitung)
		28	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
		29	Anlagen zur Teerverwertung
		30	Rußfabriken
		31	Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger
		32	Sperrholz- sowie Span- und Holzfaserplattenwerke
		33	Rübenzuckerfabriken
		34	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 8 t/h Durchsatz
V	500	35	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2000 Schweine
		36	Erzaufbereitungsanlagen
		37	Schotterwerke
		38	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
		39	Anlagen zum Kalzinieren, Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineral- und Glasfaserherstellung
		40	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
		41	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 kV Unterspannung (*)
		42	Warmwalzwerke und Rohrwerke einschließlich Rohrbogenherstellung (*)
		43	Schmiede- und Hammerwerke (*)
		44	Kaltwalzwerke (*)
		45	Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
		46	Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle (*)
		47	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		48	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		49	Anlagen zur Herstellung und Verfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen (*)
		50	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (*)
		51	Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
		52	Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden
		53	Drahtlackierfabriken
		54	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
		55	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbmittel und Pigmente)
		56	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
		57	Anlagen zur Kunststoffherstellung
		58	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffolien aus Phenolharzen
		59	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunststoffbelägen
		60	Anlagen zum Beschichten und Tränken von Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
		61	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
		62	Glashütten mit maschineller Glasherstellung
		63	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Teerölen
		64	Papierfabriken (ohne Zellstoffherstellung) mit Holzschliff
		65	Großschlachthäuser und Schlachthöfe
		66	Ölmühlen mit Raffination
		67	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
		68	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Shredderanlagen
		69	Autokinos (*)
		70	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		71	Deponien
VI	300	72	Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine
		73	Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben
		74	Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
		75	Steinmahlwerke, -sägereien, -schleifereien, -poliereien
		76	Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Bims und Kies (ohne Flußkiesgewinnung)
		77	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken
		78	Anlagen zur Herstellung von Ziegeleien- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
		79	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen (*)
		80	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		81	Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gasbetonsteinen
		82	Anlagen zur Herstellung von Bimsbausteinen, -isolier- und -leichtbauplatten
		83	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestwaren
		84	Fernheizkraftwerke ab 800 GJ/h (*)
		85	Gaserzeugungsanlagen
		86	Gasverdichterstationen für Fernleitungen (*)
		87	Strangguß- und Flammanlagen
		88	Preßwerke (*)
		89	Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien (*)
		90	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		91	Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung
		92	Metallhalbzeugwerke, Metalldrahtzieherei (ohne Leichtmetalle) (*)
		93	Metallgießereien
		94	Schwermaschinenbau
		95	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
		96	Verzinkungsanlagen
		97	Emaillieranlagen
		98	Anlagen zur Altölregenerierung
		99	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
		100	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
		101	Kunststoff-Schaumungsanlagen
		102	Anlagen zur Herstellung von Gelatine
		103	Lackfabriken
		104	Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
		105	Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitumen
		106	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (keine Kunststoffbeläge)
		107	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
		108	Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschließlich Runderneuerung) und Gummiförderbändern
		109	Porzellan- und Feinkeramikwerke
		110	Säge-, Furnier- und Schälwerke
		111	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Salzen
		112	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
		113	Fabriken zur Herstellung von Polstergestellen
		114	Holzmehlfabriken
		115	Fabriken zum Furnieren, Beschichten und Lackieren von Holz
		116	Papierfabriken (ohne Zellstoffherstellung) ohne Holzschliff
		117	Wellpappenfabriken (*)
		118	Rotationsdruckereien
		119	Lederfabriken
		120	Anlagen zur Textilveredelung (z.B. Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten), Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
		121	Stärkefabriken
		122	Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips; Anlagen zum Rösten von Nüssen
		123	Schokoladenfabriken mit Kakaoröstereien
		124	Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
		125	Kaffeerostfabriken
		126	Hefefabriken
		127	Brauereien und Brennereien
		128	Getränkeabfüllanlagen (*)
		129	Zeitungsspeditionen (*)
		130	Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen und Schrottplätze
		131	Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe, Autohöfe sowie Betriebshöfe der Müllabfuhr und der Autobusverkehrsbetriebe (*)
		132	Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
		133	Speditionsbetriebe mit offenen Lagern, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien (*)
		134	Kläranlagen
		135	Müllumladestationen
VII	200	136	Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauwerke
		137	Maschinenfabriken und Härtereien
		138	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		139	Automatische Autowaschstraßen (*)
		140	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		141	Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
		142	Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
		143	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
		144	Mühlen
		145	Futtermittelfabriken
		146	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		147	Fleischwarenfabriken
		148	Räuchereien
		149	Geflügelschlachtereien
		150	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		151	Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
		152	Fabriken für Konserven und Gefrierkost
		153	Speisewürzefabriken
		154	Großkühlhäuser
		155	Mälzereien
		156	Zimmereien (*)
		157	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung (*)
VIII	100	158	Anlagen zum Bootsbau
		159	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		160	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegraphie- und Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen und feinmechanischen Industrie
		161	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
		162	Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
		163	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
		164	Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
		165	Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Wasch- und Reinigungsmitteln
		166	Anlagen der Farbwarenindustrie
		167	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		168	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen
		169	Tischlereien und Schreinereien
		170	Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
		171	Tapetenfabriken
		172	Druckereien ohne Rotationsdruck
		173	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
		174	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte und Putzwolle
		175	Spinnereien und Webereien
		176	Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien
		177	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
		178	Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf
		179	Bauhöfe
		180	Autolackierereien
		181	Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen
		182	Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung

ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) bis (3) und (7) BBauG

Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BBauG

WR	Reines Wohngebiet	§ 3 BauNVO
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
WB	Besonderes Wohngebiet	§ 4a BauNVO
MI	Mischgebiet	§ 6 BauNVO
MK	Kerngebiet	§ 7 BauNVO
GE	Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO
GI	Industriegebiet	§ 9 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BBauG (Die Zahlenwerte sind Beispiele)

- (II) zwingend – Zahl der Vollgeschosse § 16 (2) BauNVO
- II Höchstgrenze
- II-III Mindestgrenze-Höchstgrenze
- 0,4 Grundflächenzahl §§ 16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO
- (0,8) Geschoßflächenzahl §§ 16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO
- [3,0] Baumassenzahl §§ 16 (2), 17 (1) BauNVO

Bauweise, Baulinie, Baugrenze § 9 (1) 2 BBauG

- o offene Bauweise § 22 BauNVO
- E nur Einzelhäuser zulässig
- D nur Doppelhäuser zulässig
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- H nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise § 22 BauNVO
- a abweichende Bauweise § 22 BauNVO
- GH Gartenhof- und Atriumhäuser
- hB halboffene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche § 23 (1) BauNVO

Mindestbreite (b) der Baugrundstücke § 9 (1) 3 BBauG
- b z.B. mind. 7,5 m

- Fläche für den Gemeinbedarf § 9 (1) 5 BBauG (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung § 9 (1) Nr. 10 BBauG (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
- Straßenverkehrsfläche § 9 (1) 11 BBauG
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung § 9 (1) 11 BBauG z. B. öffentliche Parkfläche, Fußgängerbereich, Fuß- und/oder Radweg (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
- Straßenbegrenzungslinie (Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt)
- Mit Geh- (G), Fahr- (F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BBauG (Begünstigte siehe Einschrieb)

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsfläche § 9 (1) 4 und 11 BBauG
- Einfahrt / Ausfahrt
- Einfahrtsbereich
- Ausfahrtsbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

- Fläche für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie Ablagerungen § 9 (1) 12 u. 14 BBauG (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
  - T Trafostation
  - G Gasdruckreglerstation
  - M Mülltonnenstandplatz
- Öffentliche Grünfläche § 9 (1) 15 BBauG (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
- Private Grünfläche § 9 (1) 15 BBauG (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
- Wasserfläche § 9 (1) 16 BBauG (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
- Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen § 9 (1) 17 BBauG
- Fläche für die Landwirtschaft § 9 (1) 18 BBauG
- Fläche für die Forstwirtschaft § 9 (1) 18 BBauG

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft § 9 (1) 20 und 25 BBauG
- **Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft § 9 (1) 20 BBauG**
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 (1) 25a BBauG
- Anpflanzen von Bäumen
- Anpflanzen von Sträuchern
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern § 9 (1) 25b BBauG
- Erhaltung von Bäumen
- Erhaltung von Sträuchern

- z.B. St Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 (1) 4 BBauG
  - St Stellplatz
  - Ga Garage
  - TGa Tiefgarage
- z.B. GSt Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 22 BBauG
  - GSt Gemeinschaftsstellplätze
  - GGa Gemeinschaftsgaragen
  - TGGa Tiefgemeinschaftsgaragen
  - TGGa + StP Tiefgemeinschaftsgaragen + Stellplatzpalette
- Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) 24 BBauG (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetz § 9 (1) 24 BBauG
- Lärmschutzwall – aktiv
- Lärmschutzwand – aktiv
- Lärmschutzvorkehrungen durch bauliche Elemente – aktiv
- Lärmschutzvorkehrungen (passiv) entsprechend den Festsetzungen in Textform
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BBauG
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z. B. § 1 (4), § 16 (5) BauNVO

Bezeichnung gemäß § 39h (1) BBauG
- E Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (siehe auch Festsetzungen in Textform)

Kennzeichnung gemäß § 9 (5) BBauG

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 (6) BBauG
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
  - L Landschaftsschutzgebiet
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
  - Ü Überschwemmungsgebiet
- D Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Kenntlichmachung gemäß § 10 (1) und (2) StBauFG
- SAN Umgrenzung des Sanierungsgebietes
- E Zu erhaltende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen
- Zu beseitigende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen

Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)
- Aufteilung des Straßenquerschnittes
- V Verkehrsgrün
- Vorschlag zur Grundstücksteilung
- M Standplatz für vorübergehendes Abstellen von Müllgefäßen

Kennzeichnung in Textform gemäß § 9 (5) BBauG
Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen geht der Bergbau um.

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 (1) 24 BBauG
- Schallschutzklasse IV
- Schallschutzklasse III

Hinweis:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/4470) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 DSchG).

Stadt Hamm
Gemarkung **Hamm**
Flur **6, 12**
Maßstab **1:1000**

Bebauungsplan Nr. 07.062

Am Schlachthof

Übersichtsplan M.: 1:5000

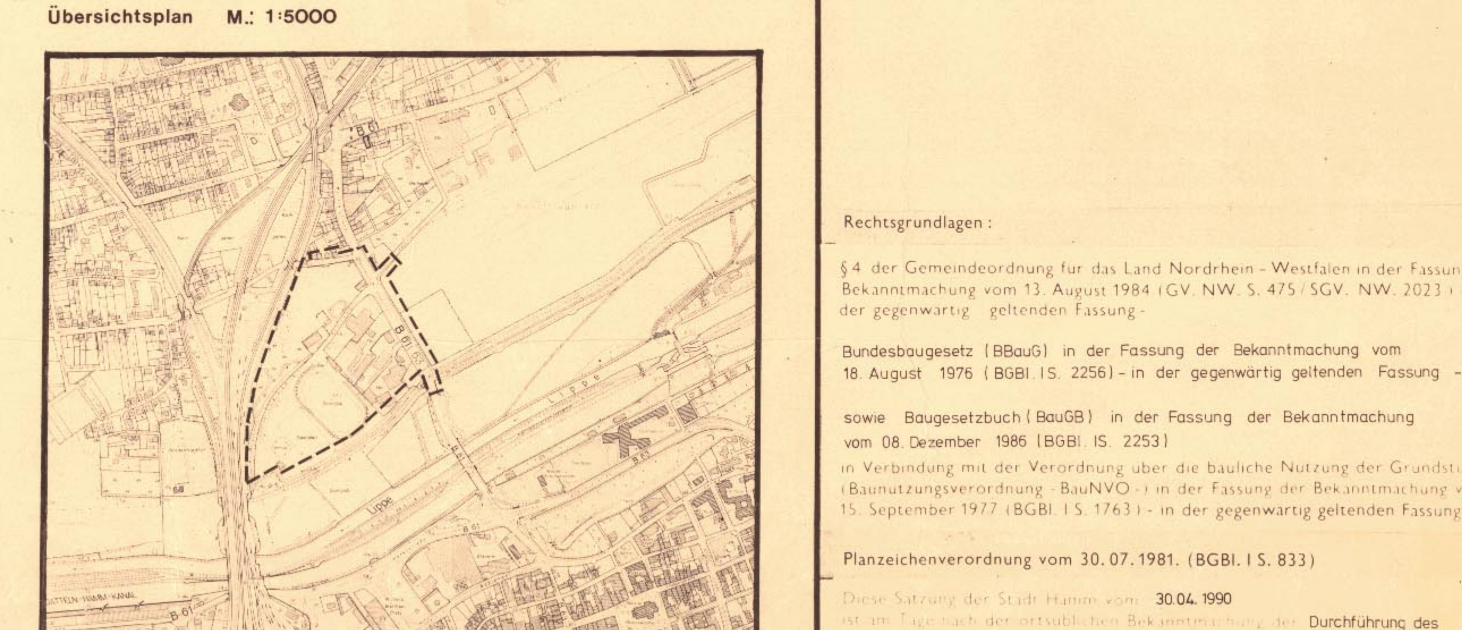

Rechtsgrundlagen :

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475 / SGV. NW. 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

sowie Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253)

in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Planzeichenverordnung vom 30. 07. 1981. (BGBl. I S. 833)

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 30.04.1990 ist am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Regierungspräsidenten in Arnsberg in Kraft getreten am 05.05.1990

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Hamm, 9.10.1987
~~Ltd.~~ Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung.
Hamm, 9.10.1987
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Baudirektor

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 2a (2) BBauG hat am 12.01.1984 als Bürgerversammlung ~~als Besprechungstermin bei der Verwaltung vom - bis einschließlich~~ stattgefunden.
Hamm, 9.10.1987
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß § 3 (2) BauGB erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung vom 2. 10. 1987 am 21. 10. 1987 beschlossen.
Hamm, 27.07.88
Der Oberstadtdirektor
i. A.
~~Städt. Baudirektor~~ Dipl. Geograph

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes ~~und gemäß § 81 (1) u. (4) BauO NW die örtlichen Bauvorschriften~~ einschließlich der in roter Farbe eingetragenen Änderungen am 27. 04. 1988 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.
Hamm, 27.07. 1988
Der Oberstadtdirektor
i. A.
~~Städt. Baudirektor~~ Dipl. Geograph

Die in den Verfügungen des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 26.10.1988 und 07.04.1989 enthaltenen Nebenbestimmungen sind in roter Farbe eingetragen.
Nach Durchführung des Verfahrens gemäß § 13 (1) BauGB ist der Rat der Stadt Hamm am 12.12.1989 durch einen Satzungsänderungsbeschluß (Beitrittsbeschluß) den Nebenbestimmungen beigetreten.
Hamm, 18. Dezember 1989
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Ltd. Städt. Baudirektor

Für den Entwurf:
Hamm, 9.10.1987
Stadtbaurat Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 2 (1) BBauG am 12.05.1982 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 09.06.1982
Hamm, 9.10.1987
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 2a (4) BBauG am beschlossen, von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abzusehen.
Hamm,
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung vom 2.10.87 gemäß § 3 (2) BauGB nach erfolgter Bekanntmachung am 11. 11. 1987 in der Zeit vom 20. 11. 1987 bis einschließlich 21. 12. 1987 öffentlich ausgelegen.
Hamm, 27.07. 1988
Der Oberstadtdirektor
i. A.
~~Städt. Baudirektor~~ Dipl. Geograph

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 (3) BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wurden lt. Verfügung vom
Az.:
nicht geltend gemacht.
Der Regierungspräsident Arnsberg
i. A.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 (3) BauGB für diesen Bebauungsplan sowie seine Auslegung ist gemäß § 12 BauGB am 04.05. 1990 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Hamm, 11.05.1990
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Dipl. Geograph
~~Städt. Baudirektor~~

STADT HAMM